

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **136 (1968)**

Heft 29

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Kommentar zu den liturgischen Beschlüssen und Beratungen
der Schweizerischen Bischofskonferenz**

Wie aus dem Pressecommuniqué der Bischofskonferenz in den Tageszeitungen und etwas ausführlicher in der SKZ zu entnehmen war¹, haben sich die Bischöfe mit einer Reihe von verschiedenen liturgischen Fragen befasst, die zum Teil von allgemeinem und grösserem Interesse sind. Dieser Kommentar soll etwas eingehender informieren.

**1. Spendung der Kommunion
durch Laien**

Die Liturgische Kommission der Schweiz hatte der Bischofskonferenz folgendes Gesuch eingereicht:

Die LKS beantragt der Bischofskonferenz, an die Sakramentenkongregation in Rom ein Gesuch zu richten, damit Laien, d. h. Männer aus Pfarreien, wo eine solche Hilfe zur Entlastung des oder der Seelsorger nötig ist und weibliche Angehörige von Orden oder Genossenschaften, die keinen ständigen Seelsorger haben und von der nächsten Gottesdienstgelegenheit weit entfernt wohnen, auf Grund eines Auftrages durch den Bischof den Gläubigen oder ihren Mitschwestern die Kommunion spenden können.

Es geht hier nicht darum, allgemein die Spendung der Kommunion durch Laien einzuführen, sondern dass sie dort möglich ist, wo eine *pastorale Notwendigkeit* besteht. Grundsätzlich (d. h. weder theologisch noch liturgiegeschichtlich) bestehen keine Schwierigkeiten, dass Laien die Kommunion austeilen. Diese Praxis ist auch bereits in verschiedenen Ländern wieder eingeführt worden. Es wird aber notwendig sein, die Gläubigen in Unterweisung und Publikationen rechtzeitig mit dieser Neuerung, die an verschiedenen Orten wohl bereits im Laufe des

Winters eingeführt werden kann, positiv vertraut zu machen. Wahrscheinlich wird die Bischofskonferenz, wenn die römische Antwort eingetroffen ist, bei ihrer nächsten Sitzung Wege zu einem gemeinsamen Vorgehen überlegen und planen, um dann in einer Verlautbarung die Neuerung Seelsorgern und Gläubigen offiziell bekannt zu geben und einzuführen.

Damit bleibt für diözesane und interdiözesane Gremien (Priesterräte, liturgische und pastorale Kommissionen) zunächst Zeit, sich mit dieser Neuerung zu befassen und schlüssig zu werden, ob und wie sie diese realisiert zu sehen wünschen. Auch Pfarreiräte in Gemeinden, in denen die Spendung der Kommunion durch Laien angezeigt und erwünscht ist, können sich jetzt schon darüber Gedanken machen, wer diese Aufgabe übernehmen soll. Psychologisch gesehen kann es günstiger sein, wenn nicht nur *ein* Mann, sondern ein kleines Team von zwei bis vier Männern beauftragt wird. Diese werden sich so weniger exponiert vorkommen. Sie können sich in ihrer Aufgabe auch leichter ablösen.

Die Liturgische Kommission der Schweiz wird der Bischofskonferenz Vorschläge für die Einführung der Kommunionsspendung durch Laien unterbreiten. Das Liturgische Institut ist deshalb für alle Anregungen dankbar, die bis zum 15. September 1968 von interessierten Gremien oder einzelnen Personen unterbreitet werden².

2. Art des Kommunionempfanges

Unschwer war der Formulierung in der Tagespresse, die Bischofskonferenz habe sich «mit der Art des Kommunionempfanges» befasst, zu entnehmen,

dass die Bischöfe über die Frage der Handkommunion diskutiert haben. So war in einem Kurzkommentar des «Vaterland» vom 5. Juli 1968, Seite 3 zu lesen:

«Sehr gerne hätte man von unsern Bischöfen auch erfahren, warum sie die bisherige Form der Kommunionsspendung noch nicht ändern wollen. Wir glauben nämlich zu wissen, dass eine steigende Zahl von Katholiken die überlieferte Form je länger je mehr als unschicklich empfindet. Gerade diese Katholiken sollten eigentlich erfahren können, warum sie sich noch gedulden sollen.»

Die LKS hatte die Bischofskonferenz in einem Memorandum über die Frage der Handkommunion und über die Situation im In- und Ausland orientiert, sowie die theologischen und liturgiegeschichtlichen Argumente dargelegt, die zu berücksichtigen sind. Einen Antrag an die Bischofskonferenz, den diese an den römischen Liturgierat hätte einreichen müssen, wollten die Mitglieder der LKS noch nicht stellen. Sie erachte-

Aus dem Inhalt:

Kommentar zu den liturgischen Beschlüssen und Beratungen der Schweizerischen Bischofskonferenz

Aufbruch zur neuen Priesterbildung

Krise und/oder Wendung in der Paulus-Gesellschaft?

Amtlicher Teil: Apostolische Konstitution «Pontificalis Romani» über die Weihe der Diakone, Priester und Bischöfe

Hinweise

¹ Beschlüsse der 121. Schweizerischen Bischofskonferenz vom 1. bis 3. Juli 1968 in Einsiedeln, in: SKZ Nr. 28 vom 11. Juli 1968 S. 440 f.

² Es gilt einstweilen noch die bisherige Adresse: Liturgisches Institut, Salesianum, CH-1700 Freiburg.

ten es als wichtiger, die Frage zunächst zur Diskussion zu stellen.

Aus dem Communiqué der Bischofskonferenz geht hervor, «dass der Zeitpunkt einer Änderung nicht gegeben ist»). Daraus darf man zunächst einmal schliessen, dass die Bischöfe die Handkommunion nicht grundsätzlich ablehnen. Sie sind aber offenbar der Meinung, dass weder die Geistlichen noch die Gläubigen diese Änderung allgemein wünschen und darauf auch nicht genügend vorbereitet sind. Zwar ist bekanntlich die Handkommunion an vereinzelten Orten auf eigene Initiative bereits eingeführt worden. Doch kann man sich leicht vorstellen, dass sich Priester und Gläubige, die dieses Vorgehen als willkürlich empfinden und deshalb kaum Verständnis aufbringen, bei den zuständigen Ordinariaten beschwerten. Dadurch musste sich der Eindruck verstärken, die Frage sei noch nicht genügend ausgereift, was auch Zuschriften und Mitteilungen an das Liturgische Institut einstweilen bestätigten. Die Aufforderung der Bischöfe, sich bei der Kommunionsspendung an die bisherige Praxis zu halten, ist deshalb begreiflich. Sodann schliesst die bischöfliche Verlautbarung nicht aus, dass der Zeitpunkt für eine andere Art des Kommunionempfanges früher oder später gegeben ist. Wenn der Trend zur Handkommunion, wie er in verschiedenen Ländern festzustellen ist, anhält und sich weiter verstärkt, dürfte die richtige Zeit für eine Änderung bald da sein. Wichtig ist, dass die unausweichliche Auseinandersetzung nicht von polemischen Diskussionen, sondern von sachlichen Erörterungen gekennzeichnet ist. Argumente wie: die bisherige Weise des Kommunionempfanges sei Zeichen der Unmündigkeit o. ä. sind eher Schlagworte, die das Klima zum Schaden der Eucharistiefeier vergiften. Ernster zu nehmen sind zweifellos hygienische Gründe, der Wunsch, das eucharistische Brot (wohl besser nicht *auf*, sondern *in* die Hand zu empfangen, wie man auch sonst das gewöhnliche Brot mit der Hand ergreift oder entgegennimmt. Ältere Leute, die unter einem Zittern leiden, werden mit der Umstellung besonders schwer tun. Es wird für sie wahrscheinlich nicht leicht sein, die Kommunion weiterhin direkt in den Mund zu empfangen, wenn sie allen andern Gläubigen in die Hand gegeben wird.

Wie gesagt: wenn sich der Trend für die Handkommunion verstärkt, wird dem Wunsch darnach wohl im gegebenen Zeitpunkt stattgegeben. Sachliche Diskussionen und gegenseitige Rücksichtnahme, die sich vorübergehend etwas stärkere Disziplin auferlegen muss, dürften die beste Voraussetzung für eine geordnete Entwicklung bilden. Diese dient der Seelsorge in solch sekundären Fragen am besten.

3. Die drei neuen Hochgebete

Als die Liturgische Kommission der Schweiz am 6. Mai die Anträge an die Bischofskonferenz vorbereitete, war es noch ungewiss, ob die schon lange angekündigten drei neuen «preces eucharisticae» oder Anaphoren, auf deutsch: Hochgebete, bis zum Zeitpunkt der Bischofskonferenz in ihrem definitiven Wortlaut vorliegen. Da bei aller Anerkennung der positiven Seiten des römischen Kanons seine unbestreitbaren Schwächen immer stärker ins Bewusstsein traten, beantragte die LKS dem Präsidenten der Bischofskonferenz, die neuen Hochgebete vom römischen Liturgierat zur Verwendung «ad experimentum» zu erbitten. Gleichzeitig ersuchte sie die Bischofskonferenz, bei ihrer Juli-Sitzung die vorbereiteten Übersetzungen provisorisch zu approbieren und die Texte durch ihre Vertreter mit den zuständigen Instanzen des Auslandes definitiv zu bereinigen. Während sich der erste Antrag durch die Veröffentlichung der neuen Hochgebete als hinfällig erwies, fand der zweite Vorschlag die Zustimmung der Bischofskonferenz. Diese ging in verdankenswerter Weise noch einen Schritt weiter, indem sie die im Halbmonatsblatt «Gottesdienst» 13/14 erscheinende Übersetzung, die von der deutsch-österreichisch-schweizerischen Übersetzungsgruppe erarbeitet und allgemein zur Diskussion gestellt wird, nicht nur provisorisch approbierte, sondern auch gestattete, dass sie vom 15. August an gebraucht werden dürfen.

4. Neue Perikopenlisten

In den «Notitiae» 38 (1968), dem Publikationsorgan des Liturgierates, ist eine Liste mit verschiedenen Perikopen für die Messfeier bei bestimmten Gelegenheiten veröffentlicht worden: Herz Jesu, Maria, Firmung, Erteilung der Weihen, Hochzeit, Beerdigung von Erwachsenen und von Kindern, Einheit der Christen, Jugendgottesdienst, Ferienlager. Es ist etwas überraschend, dass der Liturgierat diese Perikopen nicht allgemein zum Gebrauch freigegeben hat, sondern sie erst auf Grund einer Eingabe durch eine Bischofskonferenz zu gestatten bereit ist. Es ist zu hoffen, dass in solchen Fragen die Praxis mit der Zeit noch etwas beweglicher wird. Auf Vorschlag der Liturgischen Kommission beschloss die Bischofskonferenz, die erforderliche Eingabe an den Liturgierat zu machen.

5. Dies irae

Ebenso entschied sich die Bischofskonferenz dafür, den Liturgierat zu ersuchen, dass künftig in allen Messen für die Ver-

storbenen das «Dies irae» nicht mehr gesungen oder gesprochen werden muss, sondern «ad libitum» freigestellt ist. Da der Text dieser Sequenz nicht durchwegs vom Geiste der Schrift geprägt ist, verbaut er in der volkssprachlichen Liturgie eher das Verständnis des Todes als Übergang in die Herrlichkeit Christi, als dass er es förderte.

6. Statuten der LKS

Die Bischofskonferenz approbierte die neuen Statuten der LKS. Sie erklären übereinstimmend mit den konziliären und nachkonziliären Dokumenten, dass die LKS das bei der BK für gottesdienstliche Fragen zuständige Gremium ist. Das Liturgische Institut der deutschen und rätoromanischen Schweiz, das Centre romand de Liturgie und das Centro di Liturgia sind nach den Statuten die Organe, durch welche die Arbeiten für den Gottesdienst und seine Erneuerung in den Sprachgebieten der Schweiz entsprechend den Bestimmungen des Konzils, des Consiliums und der Bischofskonferenz, sowie den Weisungen der LKS auszuführen sind. Die Institute stehen unter einem bischöflichen Protektor ihres Sprachgebietes und arbeiten nach Reglementen, die sie sich selber erstellen und von der LKS approbieren lassen.

Um die Kompetenzen zwischen der Liturgischen Kommission der Schweiz und den Kirchenmusikkommissionen der Sprachgebiete klar abzugrenzen, ist das Verhältnis zwischen diesen Gremien auf Wunsch der Bischofskonferenz vertraglich zu regeln.

Die Statuten der LKS sehen vor, dass der Leiter des deutsch- und romanischsprachigen Institutes zugleich Sekretär der Liturgischen Kommission der Schweiz ist und die Kontakte mit den Verantwortlichen der andern beiden Institute zu pflegen hat. Die Sitzungen der LKS sind von den drei Leitern der Institute gemeinsam vorzubereiten, damit die Anliegen und Interessen aller Sprachgebiete genügend berücksichtigt werden.

7. Zürich als neuer Sitz des Liturgischen Institutes

Um die Verlegung des Liturgischen Institutes entstand eine zum Teil lebhaftere Diskussion, was durchaus erfreulich ist, da auf diese Weise ein mehrseitiges Interesse zum Ausdruck kam. In Freiburg gab es Stimmen, die das Verbleiben des Institutes in dieser Stadt wünschten. Luzern und Zürich bewarben sich gleichzeitig darum, neuer Standort des Institutes zu werden, und versprachen tatkräftige Unterstützung. Im Bemühen um eine gesamtpastorale Planung, die mehr und mehr angestrebt

wird und sich um einen Ausgleich zwischen gesunder Konzentrierung und wirksamer Verteilung der verschiedenen Aufgaben bemüht, entschied sich die Bischofskonferenz für Zürich. Es wird natürlich Aufgabe des Liturgischen Institutes sein, die Kontakte besonders mit Luzern und Freiburg zu pflegen. Die Diskussion um die Verlegung des Liturgischen Institutes zeigte auch, dass verschiedene Missverständnisse über seinen Zweck und seine Aufgabe bestehen. Die Bezeichnung «Institut» lässt zunächst an eine wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit denken. Wenn auch der frühere Leiter des Institutes zugleich und hauptamtlich Inhaber des Lehrstuhles für Liturgiewissenschaft an der Universität Freiburg war, so muss doch festgestellt werden, dass das Liturgische Institut nicht eine Abteilung der Theologischen Fakultät der Universität ist. Die Verbindung mit einer Fakultät wird auch nicht angestrebt, wohl aber Kontakte mit Professoren und Dozenten.

Die romanischen Bezeichnungen für die Schwesterninstitute sind im Hinblick auf deren Aufgabenkreis zutreffender: «Centre romand de Liturgie», «Centro di Liturgia», was im Deutschen mit «Liturgisches Zentrum» oder «Zentrum der Liturgie» wiedergegeben werden müsste, aber nicht befriedigt. Wenn oben negativ festgestellt wurde, das Liturgische Institut verfolge nicht einen wissenschaftlichen Zweck, so ist nun positiv zu sagen, dass es durch Publikationen, Bereitstellung von Hilfsmitteln, Vorträge und Beratungen im Dienste der Seelsorge und Seelsorger stehen soll. Dass es in dieser Hinsicht bisher nicht alle Erwartungen erfüllen konnte, darf offen zugestanden werden. Dadurch werden die grossen Verdienste des früheren Leiters und jetzigen Bischofs Dr. Anton Hänggi nicht geschmälert. Niemand hat es mehr bedauert als er, dass das Institut den mannigfach andrängenden Aufgaben nicht genügen kann. Konsequenter verfolgte er den personellen Ausbau und die finanzielle Sicherstellung des Institutes. Der Entscheid der Bischofskonferenz: zentraler gelegener Standort und hauptamtlicher Leiter des Institutes, bedeutet einen Schritt hin auf dieses Ziel.

8. Mitarbeit beim Einheitsgesang- und -gebetbuch

Deutschland und Österreich arbeiten gemeinsam an einem Einheitsgesang- und -gebetbuch (EGB). Nachdem unser KGB erst 1966 erschien, stellt sich die Frage, ob es nicht eindeutig verfrüht ist, wenn sich die Schweiz bei den Arbeiten für das EGB mitbeteiligt. Es wurde eine Mittellösung getroffen: In der Hauptkommission des EGB ist die Schweiz mit drei Mitgliedern als Gast

vertreten, in den verschiedenen Subkommissionen arbeitet sie mit.

Damit können die Erfahrungen mit dem KGB, das zum Teil mutig neue Wege eingeschlagen hat, weiteren Kreisen durch kompetente Vertreter bekanntgemacht werden. Es besteht auch die Aussicht, dass Texte und Melodien, die für das KGB in sorgfältigen, oft mühsamen Studien überarbeitet wurden, in unserer Fassung in das EGB aufgenommen werden. Schliesslich haben die Leute, die für das KGB arbeiteten, engen Kontakt mit jenen, die nun in einem späteren Stadium der Liturgiereform ein Kirchenbuch für die Gläubigen ausarbeiten.

Diese Arbeit für das EGB wird Jahre dauern. Noch kann man nicht wissen, wie es konkret aussehen wird, ob es als Ganzes und in allen Teilen einheitlich sein oder ob es einen gemeinsamen Grundstock mit regional verschiedenen Teilen aufweisen wird. Das wird wahrscheinlich auch davon abhängen, wie stark der deutsche Sprachraum in den nächsten Jahren durch die Kommunikationsmittel, besonders Radio und Fernsehen, zusammenwächst. Beim KGB ist nicht vor auszusehen, wie es den pastoralen Erfordernissen etwa in zehn Jahren dient. Es ist zwei Jahre nach Beginn der liturgischen Reformarbeit erschienen, war teilweise als Interimslösung (Lieder ohne Noten) und deshalb auch als Versuch gedacht (Leitverse, Vesper und Komplet). Vieles ist geglückt, das darf man dankbar feststellen, anderes scheint weniger Wurzeln zu fassen, was bei einem Buch von solcher Vielfalt durchaus begreiflich ist. Es versteht sich, dass der nächste Schritt mit Umsicht und Überlegung geplant sein muss. Nichts soll überstürzt werden, der Fassungskraft der Gläubigen ist Rechnung zu tragen. Ein Kirchenbuch wie das KGB ist ja schliesslich für die Gläubigen da und nicht die Gläubigen für das KGB. Es ist Mittel zum Zweck (Hilfe für den Gottesdienst) und nicht schon der Zweck selber.

Bei dieser Zurückhaltung dürfen aber Kontakt und Anschluss, wo immer es von der Sache her angezeigt ist, nicht verpasst werden. Wenn in einem Sprachraum ein gemeinsames Werk geplant ist, sollten zunächst alle mit daran interessiert und beteiligt sein. Solche Überlegungen werden ausschlaggebend gewesen sein, dass die Bischofskonferenz beschloss:

Das Liturgische Institut soll die technischen Belange übernehmen, die sich aus der Mitarbeit am EGB für die Liturgische Kommission der Schweiz und die Kirchenmusikkommission ergeben, damit für die Verhandlungen und Kontakte mit dem Sekretariat des EGB eine entsprechende zentrale Stelle in der Schweiz vorhanden ist. Das Institut ist auch für die finanzielle Seite der Mitarbeit zuständig. Es legt schliesslich mit dem Sekretariat des EGB vertraglich fest, in welchem Umfang die Schweiz bei Erscheinen des EGB für seine Mitarbeit Rückerstattungen und Entschädigungen bekommen soll.

Der letztgenannte Punkt zeigt, dass die

Bischofskonferenz der Entwicklung des EGB gegenüber eine abwartende Stellung einnimmt. Sie befürwortet eine Mitarbeit, ohne sich für die Übernahme des Buches zu verpflichten, schliesst diese aber auch nicht einfach aus. Beide Alternativen sind möglich, die Entwicklung bleibt abzuwarten.

9. Weitere ökumenische Übersetzungen liturgischer Texte

Wie mühsam das Bemühen um eine ökumenische Übersetzung sein kann, haben die Verhandlungen um eine allen Christen des deutschen Sprachraumes gemeinsame Fassung des Herrengebetes gezeigt. Dass auch die Einführung eines neu erarbeiteten Textes ein schwieriges Unternehmen ist, gehört zu den bedauerlichen Tatsachen dieses Jahres. Tendenziöse Berichterstattungen streichen gerne ablehnende Haltungen, etwa in einem Halbkanton, hervor, und verschweigen die Empfehlungen, die von Kirchenleitungen eines Landes an ihre Gliedkirchen gegeben werden.

Trotz der tatsächlich bestehenden Schwierigkeiten hat die Bischofskonferenz Auftrag gegeben, dass die volkssprachlichen Textrevisionen für Apostolicum, Nicaenum, Gloria, Sanctus und Agnus Dei nach Möglichkeit auf ökumenischer Grundlage durchzuführen sind. Ökumene darf nicht in einem unverbindlichen schöngestigen Gespräch bestehen, sondern muss sich in konkreten Dingen auswirken. Warum sollte da der Gottesdienst ausgeschlossen bleiben?

10. Riten «ad experimentum»

Auf Antrag der LKS hatte der Präsident der Bischofskonferenz den Liturgierat in Rom ersucht, folgende Riten «ad experimentum» zur Verfügung zu stellen: Taufe, Firmung, Aufnahme in die volle kirchliche Gemeinschaft, Trauungsritus. Leider ist ein abschlägiger Bescheid eingetroffen. Es scheint, dass die erwähnten Riten noch nicht genügend ausgearbeitet sind, zum Teil aber vielleicht bereits vor ihrer unmittelbaren Veröffentlichung stehen. Je nach der Entwicklung der Dinge wird die LKS den Präsidenten der Bischofskonferenz ersuchen, den erwähnten Antrag zu erneuern, um auf diese Weise dem Liturgierat gegenüber zu unterstreichen, wie dringlich die in Aussicht gestellten Riten erwartet werden.

Abschliessend sei der Bischofskonferenz gedankt, dass sie den Anträgen der Liturgischen Kommission bereitwillig entsprochen und den anstehenden Problemen ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat. Sie hat dadurch einmal mehr gezeigt, dass ihr der Gottesdienst und seine Erneuerung besonderes Anliegen ist.

Robert Trottmann

Aufbruch zur neuen Priesterbildung

Zum Zentenarium der Tansania-Kirche

Vom 14.—21. Juli 1968 wird in ganz Tansania eine Gebetswoche gehalten, um den Beginn der Tansania-Mission vor einem Jahrhundert zu feiern. Von verschiedenen europäischen Ländern begeben sich in diesen Tagen die Missionsreferenten der Bischofskonferenzen zu diesem Anlass nach Da er Salaam. Auch die Schweiz wird dabei vertreten sein. Der nachfolgende Artikel stammt aus der Feder des bekannten schweizerischen Fachmannes für Missionsfragen, Dr. P. Walbert Bühlmann, OFM Cap., Freiburg i. Ue. Es ist ein Beitrag zum Anlass dieses Jubiläums, der auch die Missionsfreunde in der Schweiz interessieren dürfte. J.B.V.

In seinen Pastoralbriefen gibt der heilige Paulus sehr eindringliche Ratschläge für die richtige Auswahl der zu bestellenden Bischöfe und Presbyter. Sie lassen sich in zwei Forderungen zusammenfassen: unverbrüchliche Treue zum Glauben und unbescholtenes Leben. Empfehlungen in Bezug auf eine intellektuell-theologische Schulung suchten wir umsonst. Die Kirche von damals besass noch gar nicht die entsprechenden Institutionen, Kleine und Grosse Seminarien. Sie lebte in andern Kulturverhältnissen und in einer andern theologischen Entwicklungsstufe als später. Erst im Lauf der Geschichte, vor allem seit dem Tridentinum, wurde auf einen systematischen theologischen Unterricht soviel Gewicht gelegt. Wie kam da die Mission nach? Wurden hier die gleichen Anforderungen an die Priesterkandidaten gestellt? Mit welchem Erfolg?

Wir möchten diesen Fragen etwas nachgehen, und zwar beschränken wir uns zum Anlass der 100-Jahr-Feier der Kirche von Tansania auf die diesbezügliche Situation in diesem Lande.

Das Leitwort

Noch vor 50 Jahren vertrat man in Kreisen der Mission die Meinung, es könnte genügen, den einheimischen Priestern den allernotwendigsten Bildungsballast aufzuerlegen, ihnen so eine Art praktisches Rüstzeug zu geben, damit sie die wesentlichen Aufgaben des katholischen Priestertums erfüllen könnten. Die prekären Verhältnisse in jenen Ländern, der Mangel an Zeit und an vorgebildeten Lehrkräften und der, wie man meinte oder voraussetzte, intellektuelle Tiefstand der Kandidaten schienen eine solche Lösung nahezulegen. Bischof Le Roy, eine der führenden Missionsgestalten in Ostafrika, schrieb um die Jahrhundertwende: «Jedenfalls sollte man bei der Frage eines einheimischen Klerus einen grossen Unterschied machen zwischen den begabteren, entwicklungs-fähigen Kulturvölkern in Japan, China und Indien und den rückständigen Wandervölkern Polynesiens und Afrikas. Es

wäre doch unbillig, sie auf gleichen Fuss zu stellen und an sie alle dieselben Anforderungen zu stellen.» Er glaubte also mit dieser Aussage die Interessen der Afrikaner zu vertreten.

Rom dachte da anders. Man erkannte, dass auf diese Weise nur ein Klerus zweiter Klasse herangebildet würde, so eine Art Handlanger-Klerus im Dienste und auf unbestimmte Zeiten in Abhängigkeit von den europäischen Missionen. Das musste unter allen Umständen vermieden werden. Das entscheidende Wort sprach Papst Benedikt XV. in der Missionszyklika «Maximum illud» vom 30. November 1919. Nachdem er den Bischöfen ans Herz gelegt hatte, mit allem Nachdruck einheimische Priester heranzubilden, fährt er fort: «Es ist jedoch notwendig, die einheimischen Priester gut zu bilden und zu formen. Es genügt dazu keineswegs eine bloss mehr oder weniger entwickelte Schulung, so dass sie gerade fähig wären, den priesterlichen Dienst zu übernehmen; sondern die Ausbildung muss eine vollkommene und in allen Teilen abgeschlossene sein, so wie sie den Priestern bei den Kulturvölkern gegeben zu werden pflegt. Denn die einheimischen Priester müssen nicht bloss soweit ausgerüstet werden, dass sie die fremden Missionare durch Verrichtung einzelner Dienstleistungen unterstützen können, sondern so, dass sie selbst der Verwaltung des göttlichen Dienstes gewachsen sind und dereinst die Leitung ihres Volkes regelrecht übernehmen können.» Pius XI. wiederholte diese Mahnungen in seiner Missionszyklika «Rerum Ecclesiae» vom 26. Februar 1926 mit aller Deutlichkeit, so dass sie allmählich selbstverständlich wurden.

Das Resultat

Gemäss diesen Weisungen bemühte man sich in Tansania — und anderswo in Afrika —, die theologischen Studien auf das Niveau der europäischen Seminarien zu bringen. Man verwendete die gleichen Handbücher, befolgte den gleichen Lehrplan, suchte qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen. Dank dieser Anstrengungen kann sich der durchschnittliche afrikanische Priester mit dem durchschnittlichen europäischen Missionar — was geistige Bildung angeht — ohne weiteres messen.

1917 wurden die ersten vier afrikanischen Priester im Lande geweiht. Heute sind es 401. Man liess es sich viel kosten, sie zu dem zu machen, was sie heute sind. Wir müssen zugeben, dass wir bedeutend

weniger taten, um katholische Laien für den Einsatz in der Welt vorzubereiten. Die protestantischen Kirchen befolgten eher die umgekehrte Methode. Sie haben — als «nicht-klerikale» Kirche — vor allem die Laien gefördert, dafür ihre Pfarrer viel weniger gebildet, so dass diese heute zwar im allgemeinen zuverlässige Männer und Prediger sind, sich aber gegenüber ihren katholischen Kollegen und gegenüber ihren eigenen gebildeten Laien minderwertig vorkommen und sich den Problemen der Gegenwart kaum gewachsen fühlen. Eine führende protestantische Persönlichkeit von Tansania erklärte mir nach einem Besuch des katholischen Zentralseminars Kipalapala: «Imponierend! Wir leiden sehr darunter, dass wir jahrzehntlang keine weitsichtige Führung hatten. Wir versuchen, den Rückstand aufzuholen. Aber es ist sehr schwer. Vielleicht sind wir bereits zu spät.»

Die Spitzenleistungen

In den 50er Jahren erkannte der damalige Apostolische Delegat von Ostafrika, Erzbischof David Mathew, dass die Zeit sehr rasch eile und es dringlich sei, die Kirche zu afrikanisieren, d. h. Afrikanern das Bischofsamt in ihrer Kirche anzuvertrauen und sie auch entsprechend darauf vorzubereiten. Er gab den Missionsbischöfen, die schon mehrere afrikanische Priester hatten, die Weisung, die besten unter ihnen nach Rom zum Weiterstudium zu schicken.

Der Impuls blieb nicht ohne Wirkung. Heute hat Tansania 18 afrikanische Priester mit der Laurea. Die Aufzählung ihrer Namen, ihrer Dissertationen, ihrer gegenwärtigen Stellung gibt wertvolle Einblicke und führt zu einigen interessanten Schlüssen:

1. Rugambwa Laurian, Bischof von Bukoba, Kardinal: Gültigkeit des Ehekonsenses bei den Bahaya. Kanon. Recht. Universitas Urbaniana, Rom 1951.
2. Butibubage Renatus, Bischof von Mwanza: Die Wesenselemente des Privilegium Paulinum. Kanon. Recht. Urbaniana 1951.
3. Sangu James, Bischof von Mbeya: Die katechetischen Grundsätze und ihre Anpassung an die Afrikaner in Tanganjika. Kanon. Recht. Urbaniana 1952.
4. Kilanga Erich, Mbeya: Die Säkularinstitute. Kanon. Recht. Urbaniana 1952.
5. Mhalinga Ambros, Rektor des Seminars Kipalapala: Die Genossenschaftsbewegung in Tanganjika. Sozialwissenschaften. Universitas Gregoriana, Rom 1952.
6. Mkoba Adrian, Bischof von Morogoro: Die Konsanguinität bei den Luguru und ihre Beziehung zum kanonischen Recht. Urbaniana 1960.
7. Komba James, Weihbischof von Peramiho: Gott und Mensch. Die religiösen Elemente bei den Ngoni im Licht des christlichen Glaubens. Theologie. Urbaniana 1961.
8. Kipengele Nikas, Professor am Kleinen Seminar Morogoro: Die Eheschliessung bei den Wamatumbi und Wapogoro und ihre Beziehung zum kanonischen Recht. Urbaniana 1961.

9. Safari Joseph, Pfarrer, Dodoma: Die Natur und Bestimmung des Menschen. Der Begriff des Menschen bei den Warangi im Lichte des christlichen Glaubens. Theologie. Urbaniana 1962.
10. Supa Severinus, Pfarrer, Dodoma: Die Seele des Menschen in der Bantulehre und im Thomismus. Philosophie. Urbaniana 1962.
11. Mbunga Stephan, Professor am Grossen Seminar Peramiho: Kirchenrecht und Bantumusik. Urbaniana 1962.
12. Bombwe Kaspar, Professor am Seminar Kipalapala: Luguru Ahnenverehrung und christliche Moral. Moraltheologie. Urbaniana 1962.
13. Mawinza Joseph, Professor am Grossen Seminar Kibosho: Die Seele des Menschen. Leben und Seelenbegriff bei den Luguru. Philosophie. Urbaniana 1963.
14. Ndeukoya Augustin, Rektor am Seminar Kibosho: Das Gemeinschaftsleben beim afrikanischen Weltklerus. Kanon. Recht. Urbaniana 1965.
15. Kaboye Joseph, Pfarrer in Bugis/Shinyanga: Der Ehekonsens bei den Sukuma und das Kanonische Recht. Urbaniana 1965.
16. Rugemalira Dominik, Professor am Kleinen Seminar Rubya: Busse und Eucharistie, Sakramente des neuen Lebens. Dogmatik Urbaniana 1966.
17. Rweyemamu Robert, Generalsekretär der Tansania-Bischöfskonferenz: Das Volk Gottes in der missionarischen Natur der Kirche. Dogmatik. Urbaniana 1967.
18. Mgulunde Marius, Pfarrer, Iringa: Ehegebräuche der Wahehe. Kanon. Recht. Urbaniana 1967.
19. Kihauli Kosmas, Pfarrer, Peramiho: Bantu Zauberei und christliche Moral. Univ. Lateranensis 1967.

Aus dieser Liste ergibt sich, dass von 1951 an, mit Ausnahme der Jahre 1953–59 und 1964, jedes Jahr ein bis drei Tansania-Priester mit einem Doktorat ins Land zurückkehrten (es wäre noch eine Anzahl solcher mit Lizenziaten beizufügen!) und rasch an einen verantwortungsvollen Posten kamen. Es zeigt sich ferner, welche Bedeutung die Universitas Urbaniana der Propaganda-Fide-Kongregation in Rom für die jungen Kirchen hat, denn mit zwei Ausnahmen sind alle genannten Dissertationen hier verfasst und vorgelegt worden. Es ist auch interessant festzustellen, dass in den ersten 10 Jahren 5 von den 6 Thesen aus dem Kanonischen Recht stammen, während von 1961 an die Mehrzahl Themen der moralischen oder dogmatischen Theologie behandelten: ohne Zweifel eine Folge der neuen Ausrichtung des Konzils! Besonders erfreulich ist die These von Robert Rweyemamu, Generalsekretär der Tansania-Bischöfskonferenz, deren Veröffentlichung bevorsteht und somit ins Zentenarium der Tansania-Kirche fällt. Sie macht klar, dass die Kirche als Volk Gottes, nicht bloss als Hierarchie, ihrer Natur nach missionarische Kirche ist und erst dann von einer Gegenwart der Kirche in einem Land gesprochen werden darf, wenn diese Kirche ihrerseits dynamisch-missionarisch wirkt. Nicht bloss eine sinnvolle Gabe zum Abschluss des ersten Jahrhunderts, sondern zugleich ein verpflichtendes Programm ins zweite Jahrhundert!

«Afrikanische Theologie»

Es ist begreiflich, dass die europäischen Professoren der afrikanischen Seminarien, die ehemals «europäische» Theologie studiert hatten und meist nicht in der Seelsorge in Afrika tätig gewesen waren, einfach das Anliegen hatten, die solide klassische Theologie den afrikanischen Studenten zu vermitteln. Inzwischen aber merkte man, dass es nicht bloss darum gehe, Theologie in andere Sprachen, sondern in andere Geistesräume zu übersetzen, das Evangelium nicht bloss geographisch, sondern geistesgeschichtlich in alle Welt zu verkünden und mit den religiösen Traditionen in aller Welt zu konfrontieren. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass sich die Tansania-Priester betont mit spezifisch afrikanischen Fragen auseinandersetzen. Von den 19 Thesen sind 16 solchen Themen gewidmet. Diese Offenheit ist der Universitas Urbaniana hoch anzurechnen!

Wenn für Indien festgestellt wird, dass die römisch-katholischen Theologen und Missionare der Möglichkeit einer Theologie in Korrelation mit der philosophischen und theologischen Tradition Indiens positiver gegenüberstehen und sie eingehender erforschten als die protestantischen, dass aber eigenartigerweise aus der katholischen Kirche noch keine indischen Theologen von Bedeutung hervorgingen wie aus der protestantischen Kirche (vgl. Robert H. S. Boyd, Theologie im Kontext indischen Denkens, in: H. Bürkle, Indische Beiträge

zur Theologie der Gegenwart, Stuttgart 1966, 77–103, bes. 101), so darf man sagen, dass dies für Afrika offenbar nicht gilt. Gewiss ist noch nicht jeder Doctor theologiae ein «Theologie von Bedeutung», aber man hat doch Grund zu hoffen, dass auf den geistigen Grundlagen der genannten Thesen weiter aufgebaut wird. Bezeichnend ist ja — für französisch sprechend Afrika — die «Woche für afrikanische Theologie» vom 22. bis 29. Juli an der Universität Lovanium in Kinshasa, wo sich all die Namen versammelten, die sich durch Dissertationen und Artikel in dieser Richtung bereits bekannt gemacht haben.

Vor kurzem erklärte Präsident J. K. Nyerere vor den Bischöfen von Tansania, er hätte kürzlich darüber nachgedacht, dass Gott sich geoffenbart habe als «Ich bin, der ich bin». Infolgedessen sei auch jeder Mensch als Abbild Gottes sein eigenes Ich, trage etwas von der Einzigartigkeit und Unvertauschbarkeit Gottes an sich. Aber weiterfolgender dürfte wohl auch jede Nation Anspruch auf eine gewisse Eigenart erheben, wofür man Verständnis haben sollte. Wir können diesem Gedanken beifügen, dass auch die Kirche und Theologie jedes Landes ihr eigenes Gepräge tragen dürfe und solle, im vollen Sinn «Lokalkirche» mit allen Konsequenzen sein dürfe im Geist des Vaticanum II. Die Kirche von Tansania ist auf dem Weg dazu und wird im zweiten Jahrhundert ihrer Existenz noch weiter vorankommen.

Walbert Bühmann, OFM Cap.

Krise und/oder Wendung in der Paulus-Gesellschaft?

Vom 2. bis 5. Mai 1968 tagte die Paulus-Gesellschaft in Freudenstadt unter dem Titel «Natur und Natürlichkeit», unter moraltheologisch-ethischem Aspekt. Man erkennt die «Gesellschaft» kaum wieder: Schon die Abfolge der Themenwahl ist charakteristisch für den Wechsel und Wandel innerhalb der Paulus-Gesellschaft. Die ursprünglich angestrebte Begegnung von Naturwissenschaftlern und Theologen, von Ungläubigen und Glaubenden auf dem Weg zu einer Gesprächsebene, hatte sich bedenklich in ideologischen Gesprächen mit Marxisten und Kommunisten verfangen. Nun kehrte man zurück zu einem Thema der Begegnung von Wissenschaftsgruppen (Medizin, Jurisprudenz, Soziologie, Psychologie, Philosophie und Theologie) im ursprünglichen Grenzraum zwischen den Wissenschaften und den Glaubenden und Unglaubenden.

Den wohlthuend knappen und präzisen Eröffnungsvortrag hielt H. R. Schlette, Bonn. «Aporien der Ethik» holte er aus allen Ecken zusammen und zündete so eine Flamme des Zweifels, die — hätte sie weitergebrannt — Anlass vieler Fragen und vielleicht auch Antworten und Auswegen aus einigen Aporien hätte werden können. So löste er zuerst die Hoffnung auf, die Philosophie — zumindest inhaltlich — als Dimension oder Fundament der Ethik zu «benutzen»; denn Begriffe wie «Gewissen, Freiheit, Verantwortung, Natur, das Gute, das Sollen, das Gesetz» sind stets mit Weltanschauung gefüllt, aus ihr entwickelt, von ihr getragen und z. T. geheiligt. Ethik ist also nicht aus metaphysischen Prinzipien aufzubauen, sie kann philosophisch nur rein formal reduziert als arationales Wertgefühl konstatiert

werden, das geschichtlich und gesellschaftlich gefüllt und vermittelt wird.

Die Soziologie ist also im Recht, wenn sie bereits mit einer «materialisierten Ethik» arbeitet. Diese Ethik erwächst aus gesellschaftlichen Verpflichtungen, wird kodifiziert, mit der Gottheit verbunden und oft schliesslich ganz auf diese zurückgeführt. Auf diese Weise scheint die Gesellschaft hier hypostasiert bis numiniert, ist aber andererseits im reinen Positivismus auf ihre blosse Struktur zurückgeführt. Freiheit des Einzelnen kann – gerade in letzterem Fall unter Druck – bis zur Unmöglichkeit «verborgen» werden, eine Haltung, die dem Totalitarismus gefährlich nahesteht.

Von sich aus kann der Philosoph also die ethische Aponie «Was soll ich tun?» nicht lösen, denn jeder Inhalt, alles Mass, der spezifische Kanon, sind durch das «Faktische», die Gesellschaft, relativiert. Konsequenz gibt es nur zwei «Aus»-Wege: Das soziologische Prinzip bis zum kämpferischen Sozialismus anzuerkennen, oder dem Glauben anzugehören, der Entscheidungen, Taten und Unterlassungen mit Qualitäten füllt und führt.

Wie wohl dieses Referat «rat»-los endete, hätte es eine Basis gelegt, von wo aus falsche Vorstellungen ab- und Neubeginn aufgebaut hätten werden können. Prof. Joachim Illies vom Max-Planck-Institut in Schlitz sprach unter dem Titel «Moral im Jahrhundert der Biologie». Während er breit die Manipulierbarkeit des Menschen als Person («Ersatzteile»), als Familie (Mischkinder, Elternwahl, Samenbanken) und als Rassen (Sklaven, Krieger, Führer...) ausmalte, widersprach er sich im Grunde durchaus, wenn er Integrität von Leib und Person gegen die nicht zurückholbare Bahn notwendiger Forschung ausspielte. Auch er schaukelte die Aporien (vielleicht unbewusst?) hoch: So tadelte er den «Freiheitsstaumel» der Menschen in und seit der Aufklärung, die sich plötzlich «grösser» dünkten, nur weil sie die anhin unerforschliche Natur auszumessen, nachzugestalten, zu manipulieren begannen – ihr das Numinosum nahmen. Andererseits erhob er seine Stimme laut gegen die «prüden Ängste vor biologischen Manipulationen».

Professor Hans Schäfer, Mediziner aus Heidelberg, erläuterte dann seine 12 Thesen bündig. Er fiel aber auch diesmal wieder in seine alte, bekannte und sympathische Schwäche zurück: Er kämpft gegen philosophische Definitionen als reine Spekulationen, benützt sie aber wacker, obwohl sein Vokabular naturwissenschaftlicher Kontraktionen sie keineswegs einbeziehen dürfte. Gut: Mathematik gründet auf Axiomen der Natur, die der Mensch findet, oder denen der menschliche Geist nachgebildet ist (was dasselbe bedeutet). Naturethik aber ist für diesen gestrengen Geist auf menschlich-willkürliche Axio-

matik gesetzt, als «Norm», aus dem «Normalen» = Häufigen abgeleitet. Das ist die Aussage Schlettens, mit dem Zusatz der gesellschaftlichen Fixierung *auch* zur medial-natürlichen Selbsterhaltung der Menschheit.

Die Offenbarung, der Schäfer gerade noch inexpressive zugesteht, entgegen der Dichtung «religiöse Wahrheit» (besser: Erlebnis) zu sein, ist für ihn kategorial nicht fassbar oder verfolgbar. So bleiben notgedrungen für ihn «Moralen Wunschbilder der Gesellschaft», aus der sie Gewordensein und Wesen allein ableiten. Für die Kirchen bleibt dieser Stellung nach nur mehr der Rückzug auf die Vernunft und das genaue, mitziehende Blicken auf und in der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhaltensweisen: reine Relationen, nichts Absolutes.

Hatten wir hier schliesslich, ganz ähnlich wie bei Prof. E. Fechner, Tübingen, der über «Natur und Natürlichkeit im Recht» anregend sprach, doch eine ganz saubere soziologische Ableitung und Endführung des Begriffes «Moral» aus einem bestimmten Gesichtspunkt, so ergab der Vortrag von Prof. Hans Sachsse, Mainz, allzu selbstverständlich, dass es eben im Abendland gewisse Menschenrechte gibt, die er in herkömmlicher Gestalt und Deutung aufperlte.

Anscheinend einfach hatte es sich auch der Autor des entwicklungs-psychiatrischen Vortrages gemacht; Prof. Fritz Riemann, München (der krankheitshalber durch Frau Christa Meves, Ulzen, vertreten war), hatte sich in Modellideale verstiegen, die er zwar an ihren Negativbildern aufzeigte und deren Entwicklung er auch anhand fehlgeleiteter Erziehungsformen mituntermalte, doch blieb sein Referat – so wirklichkeitsnah es schien – im Bereich der Utopie.

Nach diesen allgemeinen Bemühungen wurde mit Freude der altbekannte Theologe Prof. W. Schöllgen, Emenitus aus Bonn, begrüsst. Er setzte wiederum anthropologisch an, steuerte aber schnell auf das Postulat zu, der Mensch sei quasi «flüssig», form- und manipulierbar, «so frei», dass er einer Form, eines Gefässes bedarf. Daher kritisierte er die nur reduzierte rationalistische Moral eines invariablen Naturrechts (zugunsten des Staates) im Absolutismus ebenso, wie die deductio per conclusionem des Thomas von Aquin, die ihm einfach zu wenig konkret war. Die Romantik stellte freilich die Pflichtleistung hinter den (vorerst ästhetischen) Genuss. Genussstreben allein aber könne ja auch wieder ins Untermenschliche führen, wie es die Gammeler (die Schöllgen höflich als «Hippies» bezeichnete) bewiesen, die zwar blindem Genuss des Lebens, aber ohne jede menschliche Reflexion und Verantwortung sich selbst auslieferten (könnte man sagen).

Eingepresste Natur wie allzu freigesetzte Natur also sind nicht menschlich, wäre die Schlussfolgerung, die man daraus ziehen könnte. Verstaatlichung, Spezialisierung oder Regression «à la nature» sind keine Medizinen, ebenso wenig der Freizeitkult, der von der Industrie gesteuert oder «gefressen» werde. Es bleibt so tatsächlich nur mehr das angemessene «Ebenbild Gottes» im Bund mit Gott als Mass, Richtung und Ziel, konnte man folgern, wenn man Schöllgens vielseitig empirisch und privatim unterbaute Details zusammenfassend bedachte. Das Christliche siegte.

Zweiter Theologe war danach der sehr jugendlich wirkende Prof. R. Slenczka, in Bern wirkend, der die evangelisch-reformierte Seite systematisch vertrat: Ganz heilsgeschichtlich meinte er, dass die Schöpfung als Natur durch Gott, der sie umgreife, «über» ihr stehe, erhalten werde, jedoch unter den Folgen der Sünde = Auflehnung, Verfall, leide. Deshalb sei die menschliche Natur in ihrem Verhältnis zu Gott eingeschränkt, und dies sei ohne Fatalismus oder Utopismus einfach hinzunehmen und zu tragen. Die Wirklichkeit *ist* eben endlich, wandelbar, vergänglich bis zum Tode, sie *macht* uns eben auch leiden. Ethisch folgt daraus, dass wir die Treue Gottes innerhalb der Schöpfung und der Geschichte sehen und (als Trost) anerkennen müssen, also keine magischen oder dämonisierten Vorstellungen von Schicksal etc. aufbauen dürfen, sondern sowohl das Unbegreifliche wie das Greifbar-Verfügbare annehmen, entsprechend antworten müssen. Schliesslich wissen wir um die Erlösung, auf deren Vollendung wir wenigstens intentional hinarbeiten können.

Die ethische Aporie bereitet aber die irreversible Dynamik der autonomen gewordenen Forschung, die eingreift, wo der Mensch noch nicht genügend über die Berechtigung des Eingriffes meditieren konnte, die vielleicht unser ganzes überkommenes Wertesystem und -gebäude über den Haufen wirft und ein neues verlangt. Existenzbedrohung und Existenzsicherung sind zwei gleich virulente Strömungen, die einander bekämpfen.

Slenczka antwortet auf die Aporien mit versuchten Formulierungen: Für die Forschung gibt es «keine Grenze des Erlaubten und Nichterlaubten, es gibt ethische Normen und Werte in der Anwendbarkeit der Mittel». Dazu gibt er zu bedenken, dass sich leicht eine «neue Dämonisierung und Magisierung des Natürlichen» ergebe, wenn Natur und Geschichte allein als Normen angesehen werden. Deshalb sei «voraussetzungslose Forschung nicht gegen, sondern im Glauben wichtig und möglich», weil so die Natur neutral betrachtet (also nicht zum Götzen, Zwischengott) wird. Die einzige Norm, die

er als absolut tragend anerkennen konnte, war – inmitten des protestantisch sehr betonten Scheiterns in der Sünde – die Liebe Gottes. Deshalb sei grundsätzlich nicht der Effekt ausschlaggebend, wenn man die Natur anerkennt und an ihr arbeitet, sondern das Motiv: das Vertrauen auf Gott.

Soweit die Vorträge in ihrer Essenz – die Podiumsdiskussionen wie die mit dem gesamten Forum erbrachten weiter keine neuen Aspekte. Sie käuerten wieder, was gesagt, wendeten und gewandeten subjek-

tiv, was abgelehnt oder angenommen worden war.

Zur ganzen Tagung – die in der Presse auffallend wenig Widerhall fand – kann man nur die Hoffnung aussprechen, dass die Kehrtwendung der Paulus-Gesellschaft zur ursprünglichen, wissenschaftstheoretischen und nicht zuletzt auch ökumenischen (nicht so sehr politisch mitmischenden) Tendenz auch von Presse und Teilnehmern schliesslich wieder «gnädig» hingenommen werde und neue Belebung erfahre. *Charlotte Hörgl*

Amtlicher Teil

Apostolische Konstitution «Pontificalis Romani» über die Weihe der Diakone, Priester und Bischöfe

Durch die Apostolische Konstitution «Pontificalis Romani» hat der Papst Text und Zeremonien der neuen Weiheriten approbiert und promulgiert. Zugleich hat er die dadurch notwendig gewordene Modifizierung der Konstitution «Sacramentum Ordinis» Pius' XII. vom 30. November 1947 über Materie und Form bei der Diakonats-, Priester- und Bischofsweihe vorgenommen. Wir veröffentlichen hier den im «Osservatore Romano» Nr. 139 vom 19. Juni 1968 erschienenen Text in deutscher Übersetzung. (Red.)

Die Erneuerung des «Pontificale Romanum» ist vom II. Vatikanischen Konzil nicht nur im allgemeinen vorgeschrieben worden¹; sie steht vielmehr unter besonders Normen, mit denen das Konzil die Neugestaltung des Weiheritus «sowohl hinsichtlich der Zeremonien als auch der Texte» verordnete².

Unter den Weiheriten sind jene in erster Linie in Betracht zu ziehen, in denen durch das Weihesakrament auf seinen verschiedenen Stufen die kirchliche Hierarchie gebildet wird. «So wird der von Gott eingesetzte kirchliche Dienst in den verschiedenen Graden von denen ausgeübt, die schon von altersher Bischöfe, Priester und Diakone genannt werden»³.

Bei der Revision des Weiheritus sind in erster Linie die allgemeinen Grundsätze zu beachten, nach denen die ganzliturgische Erneuerung kraft den Vorschriften des Zweiten Vatikanums zu gestalten ist. Sodann ist vor allem die ausgezeichnete Lehre, die das gleiche Konzil über die Natur und die Wirkungen des Weihesakramentes in der Konstitution über die Kirche aufgestellt hat, in Betracht zu ziehen. Diese Lehre soll auf entsprechende Weise in der Liturgie ihren Ausdruck finden; denn «die Texte und Riten sollen so gestaltet werden, dass sie das Heilige, das sie versinnbildern, möglichst klar ausdrücken, damit das christliche Volk sie leichter ver-

stehen und durch volle, tätige, der Gemeinschaft entsprechende Mitfeier daran teilnehmen kann»⁴.

Weiterhin lehrt das Konzil: «Durch die Bischofsweihe wird die Fülle des Weihesakramentes verliehen, die von dem liturgischen Gebrauch der Kirche und von den heiligen Vätern als höchstes Priestertum, Fülle des heiligen Dienstes bezeichnet wird. Die Bischofsweihe überträgt die Aufgabe zu heiligen, zu lehren und zu leiten; diese kann jedoch ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden. Die Überlieferung, die besonders in den liturgischen Riten und im Brauchtum sowohl der Ost- wie der Westkirche zutage tritt, zeigt klar, dass durch die Auflegung der Hände und die Weiheworte die Gnade des Heiligen Geistes verliehen und der heilige Charakter so eingepägt wird, dass die Bischöfe auf hervorragende und sichtbare Weise die Stelle Christi, des Lehrers, Hirten und Hohepriesters einnehmen und seine Person vertreten»⁵.

Man füge zu diesen Worten die verschiedenen Stellen hinzu, die von der apostolischen Abfolge der Bischöfe sowie von ihren Aufgaben und Pflichten sprechen; es gezieme sich, diese Lehren noch besser und genauer auszudrücken, obwohl sie schon im Weiheritus der Bischöfe enthalten sind. Es schien zu diesem Zwecke angezeigt, den alten Quellen das Weihegebet zu entnehmen, das in der sogenannten «Traditio Apostolica Hippolyti Romani» enthalten ist; es wurde zu Beginn des dritten Jahrhunderts geschrieben und ist zum grössten Teil in der Weiheliturgie der Kopten und der westlichen Syrer noch heute beibehalten. So besteht schon im Weiheakt ein Zeugnis für die Einmütigkeit der

östlichen wie der westlichen Überlieferung hinsichtlich der apostolischen Aufgabe der Bischöfe.

Was die Priester betrifft, sind aus den Akten des Zweiten Vatikanums besonders folgende Stellen hervorzuheben. «Zwar haben die Priester nicht den höchsten Grad des Priestertums und sind in der Ausübung ihrer Macht von den Bischöfen abhängig; doch sind sie mit diesen durch die Würde des Priestertums verbunden und werden durch das Weihesakrament nach dem Bilde Christi, des höchsten und ewigen Priesters (vgl. Hebr 5,1–10; 7,24; 9,11–28) geheiligt, um als wahre Priester des Neuen Testaments das Evangelium zu verkünden, die Gläubigen zu weiden und den Gottesdienst zu feiern»⁶. Und ein anderer Text sagt: «Denn die Priester werden durch die heilige Weihe und die Sendung, die sie von den Bischöfen erhalten, beauftragt, dem Lehrer, Priester und König Christus zu dienen; an seinem Dienst, durch den die Kirche hier auf Erden unablässig zum Volke Gottes, zum Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes erbaut wird, nehmen sie teil»⁷. Bei der Priesterweihe, deren Text im Pontificale Romanum enthalten war, fand die Sendung und Gnade des Priesters als Helfer der Bischofsstufe ihren klaren Ausdruck. Dennoch schien es notwendig, den ganzen Ritus, der bisher in verschiedene Teile zerfiel, zu grösserer Einheit zusammenzufassen und den zentralen Teil der Weihe, d. h. die Auflegung der Hände und das Weihegebet, besser hervorzuheben.

Was endlich die *Diakone* betrifft, ist neben den Ausführungen, die unser Motu Proprio «Sacrum Diaconatus Ordinem» vom 18. Juni 1967 enthält, vor allem der folgende Text zu beachten: «Auf dem untersten Grad der Hierarchie stehen die Diakone, denen die Hände 'nicht zum Priestertum, sondern für den Dienst' aufgelegt werden (Constitutiones Ecclesiae Aegyptiacae, III, 2). Durch die Gnade des Sakramentes gestärkt, leisten sie dem Volke Gottes in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium ihren Dienst der Liturgie, des Wortes und der Liebe»⁸. Bei der

1 Zweites Vatikanum, Constitution über die heilige Liturgie, *Sacrosanctum Concilium*, N. 25: A. A. S. 56 (1964) 107.

2 *Ibid.*, N. 76: A. A. S. 56 (1964) 119.

3 Zweites Vatikanum, Dogm. Constitution über die Kirche, *Lumen gentium*, N. 28: A. A. S. 57 (1965) 33 f.

4 Zweites Vatikanum, Constitution über die heilige Liturgie, *Sacrosanctum Concilium*, N. 21: A. A. S. 56 (1964) 106.

5 Zweites Vatikanum, Dogm. Constitution über die Kirche, *Lumen gentium*, N. 21: A. A. S. 57 (1965) 25.

6 *Ibid.*, N. 28: A. A. S. 57 (1965) 34.

7 Zweites Vatikanum, Dekret über Leben und Dienst der Priester, *Presbyterorum Ordinis*, N. 1: A. A. S. 58 (1966) 991.

8 Zweites Vatikanum, Dogm. Constitution über die Kirche, *Lumen gentium*, N. 29: A. A. S. 57 (1965) 36.

Diakonatsweihe waren nur wenige, geringfügige Dinge zu ändern, teils um den kürzlich erlassenen Verfügungen über das Diakonat als eigene, dauernde Stufe der Hierarchie in der lateinischen Kirche Rechnung zu tragen, teils um eine grössere Einfachheit und Klarheit der Riten zu erreichen.

Unter den übrigen Dokumenten des höchsten Lehramtes, die sich auf die hl. Weihen beziehen, scheint uns die Apostolische Konstitution «Sacramentum Ordinis» unseres Vorgängers Pius XII. vom 30. November 1947 besonderer Erwähnung wert. In ihr wird erklärt, «die einzige Materie der heiligen Weihen des Diakonats, Presbyterats und Episkopats sei die Auflegung der Hände, und ebenso bestehe die einzige Form in den Worten, welche die Zuwendung dieser Materie bestimmen, die sakramentalen Wirkungen — nämlich die Vollmacht dieser Weihe und die Gnade des Heiligen Geistes — zum Ausdruck bringen und von der Kirche als solche angenommen und verwendet werden»⁹. Sodann entscheidet dieses Dokument, welche Handauflegung und was für Worte bei der Erteilung jeder dieser Weihen Materie und Form bilden.

Bei der jetzigen Revision des Ritus musste nun einiges hinzugefügt oder ausgemerzt oder geändert werden, teils um die Texte wieder in den alten Formen herzustellen, teils um den Ausdruck klarer zu gestalten, teils um die Wirkungen des Sakramentes deutlicher darzulegen. Um nun jede Streitfrage auszuschliessen und jeder Gewissensbeunruhigung zuvorzukommen, haben wir es für notwendig erachtet, zu erklären, was im erneuerten Ritus als wesentlich zu betrachten ist. Wir treffen daher für Materie und Form bei der Erteilung einer jeden Weihe kraft unserer Apostolischen Autorität die folgenden Bestimmungen.

Bei der Diakonsweihe ist die Materie die Auflegung der Hände des Bischofs, die vor dem Weihegebet schweigend bei den einzelnen Kandidaten erfolgt. Die Form besteht aus den Worten dieses Weihegebetes, von denen die folgenden wesentlich und daher zur Gültigkeit des Aktes notwendig sind: «Emitte in eos, Domine, quaesumus, Spiritum Sanctum, quo in opus ministerii fideliter exsequendi munere septiformis tuae gratiae roborentur» (Wir bitten dich, Herr, sende auf sie den Heiligen Geist, der sie durch die Gabe deiner siebenfachen Gnade zur getreuen Erfüllung ihres Dienstes stärken möge).

Auch für die Priesterweihe besteht die Materie in der Auflegung der Hände des Bischofs, die vor dem Weihegebet schweigend bei den einzelnen Kandi-

daten erfolgt; die Form bilden wiederum die Worte des Weihegebetes, von denen die folgenden für den Akt wesentlich und daher zur Gültigkeit erforderlich sind: «Da, quaesumus, omnipotens Pater, his famulis tuis Presbyterii dignitatem; innova in visceribus eorum Spiritum sanctitatis; acceptum a te, Deus, secundi meriti munus obtineant, censuramque morum exemplo suae conversationis insinuent» (Wir bitten dich, allmächtiger Vater, verleihe diesen deinen Dienern die Würde des Priestertums. Erneuere in ihrem Herzen den Geist der Heiligkeit. Gewähre ihnen das willkommene Amt der zweiten Stufe, und lass sie durch das Beispiel ihres Wandels die Besserung der Sitten anregen).

Bei der Bischofsweihe endlich besteht die Materie in der Auflegung der Hände auf das Haupt des Erwählten, welche die konsekrierenden Bischöfe oder wenigstens der Hauptkonsekrator vor dem Weihegebet schweigend vornimmt. Die Form bilden die Worte dieses Weihegebetes, von denen die folgenden wesentlich und daher für die Gültigkeit des Aktes erforderlich sind: «Et nunc effunde super hunc Electum eam virtutem, quae a te est, Spiritum principalem, quem dedisti dilecto Filio Tuo Jesu Christo, quem Ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca, ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui» (Und nun giesse über diesen Auserwählten deine Kraft aus, den königlichen Geist, den du deinem geliebten Sohne Jesus Christus gegeben hast und den Er den heiligen Aposteln schenkte, welche die Kirche an den verschiedenen Orten als dein Heiligtum zum Lob und zur unvergänglichen Verherrlichung deines Namens gegründet haben).

Diesen Ritus zur Erteilung der heiligen Weihen des Diakonats, Presbyterats und Episkopats, den der Rat für die Ausführung der Liturgiekonstitution «im Verein mit Fachleuten und nach Beratung mit Bischöfen aus den verschiedenen Teilen der Erde»¹⁰ erneuert hat, billigen wir mit unserer Apostolischen Autorität; er soll fortan an Stelle der im Pontificale Romanum bisher angegebenen Form bei der Erteilung der Weihen verwendet werden.

Diese unsere Verordnung und Vorschrift soll jetzt und in Zukunft gültig sein, und es treten damit, soweit es notwendig ist, die von unsern Vorgängern erlassenen Apostolischen Konstitutionen und Verordnungen sowie die übrigen Vorschriften — auch die, welche besondere Erwähnung und Abschaffung verdienen — ausser Kraft.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 18. Juni 1968, im fünften Jahre unseres Pontifikats.

Paulus VI., Papst

(Für die SKZ aus dem Lateinischen übersetzt von H. P.)

Bistum Chur

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt: *Gemperli Leo*, bisher Pfarrer von Flüelen, zum Pfarrer in Kloten; *Amstad Eugen*, bisher Pfarrer in Kloten, zum Pfarrer von Flüelen; *Meyer Casimir*, bisher Dekan und Pfarrer in Dielsdorf, zum Pfarrhelfer von Seelisberg; *Planzer Emil*, bisher Vikar in Zürich-Maria-Lourdes, zum Pfarrer von Wassen; *Baumann Hans*, bisher Vikar in Zürich, Felix und Regula, zum Pfarrer von Wädenswil.

Bistum St. Gallen

Richtlinien für ökumenische Gottesdienste

1. Der ökumenische Gottesdienst ist von wesentlicher Bedeutung für die vom Herrn gewollte Einheit der Christen. Er muss immer eingebaut sein in gegenseitigem Wohlwollen, in gegenseitiger Bereitschaft, einander zu verstehen, und im gegenseitigen Zeugnis der christlichen Liebe.
2. Ökumenische Gottesdienste sind besonders in der Weltgebetswoche (18.—25. Jan.) zu empfehlen. Weitere Gelegenheiten bieten sich: am Eidgenössischen Betttag, am Jahresende und bei besonderen Anlässen und Ereignissen.
Für einen erstmaligen ökumenischen Gottesdienst ist eine vorausgehende Erklärung, die sowohl auf das Gemeinsame als auch auf das Trennende hinweist, empfehlenswert.
3. Zu den ökumenischen Gottesdiensten sollen alle am Ort ansässigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften, welche die Einheit der Christen wollen, eingeladen werden. Diese Gottesdienste sollen immer im Einvernehmen und unter Mitwirkung der verantwortlichen Vertreter der eingeladenen Teilnehmer vorbereitet und durchgeführt werden. Vom Seelsorger nur einer Kirche oder Gemeinschaft durchgeführte Gottesdienste sollen nicht als «ökumenische Gottesdienste» bezeichnet werden.
4. Die ökumenischen Gottesdienste sollen über das Gebet für die Einheit hinaus aufzeigen, dass im gemeinsamen Glauben an Christus eine gewisse Einheit bereits besteht, wozu sie im Alltag verpflichtet und wie sie wachsen muss. Sie sollen die Christen zum gemeinsamen Hören auf Gottes Wort und zur gemeinsamen Anbetung hinführen. Dies geschieht am besten durch Gebet, Lied und

⁹ A. A. S. 40 (1948) 6.

¹⁰ cf. Zweites Vatikanum, Constitution über die heilige Liturgie, *Sacrosanctum Concilium*, N. 25: A. A. S. 56 (1964) 107.

Predigt. Jede Verwischung dessen, was trennt, steht im Widerspruch zu diesem Anliegen.

- Die Feier der Eucharistie (Messe bzw. Abendmahl) kann noch nicht Teil eines ökumenischen Gottesdienstes katholischer und nichtkatholischer Christen sein, solange die von der Abendmahlsgemeinschaft geforderte Einheit fehlt.
- In der Regel sollen ökumenische Gottesdienste in einem Gotteshaus stattfinden. Ob dabei gottesdienstliche Kleidung getragen wird, ist Sache gegenseitiger Vereinbarung.
- Das persönliche Gebet für die Einheit ist allen Christen zu empfehlen. Dieses Gebetsanliegen soll in den Gottesdiensten, ganz besonders in der Weltgebetswoche, gepflegt werden.

Diese Richtlinien haben genehmigt:

Der Bischof von St. Gallen
Der Evangelische Kirchenrat des Kantons St. Gallen
Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Appenzell

Pfingsten 1968

Theologischer Fortbildungskurs

23. bis 27. September 1968
im Kurhaus Oberwaid

Kursprogramm: Der Kurs behandelt das Thema «Evolution und Erbsünde». Als Dozenten wirken mit die Herren Professoren Barthélemy (Freiburg), Feiner (Zürich), Hürzeler (Basel), Pfammatter (Chur), Ries (St. Gallen). Das detaillierte Programm der Vorlesungen wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Vom Montag bis Freitag sind täglich drei Vorlesungen und gelegentliche Diskussionen vorgesehen. Der Mittwoch wird als Einkehrtag gestaltet (Prof. Pfammatter).

Teilnahme: Alle Priester der Diözese sind zur Teilnahme am ganzen Kurs oder an einzelnen Vorlesungen eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Beschluss der schweizerischen Bischofskonferenz die Seelsorgspriester bis zum 60. Altersjahr mindestens jedes 5. Jahr zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs verpflichtet sind. Zur Teilnahme am *ganzen* Kurs sind dieses Jahr ferner alle verpflichtet, die nach Can. 130 CIC und Art. 9 der Diözesanstatuten Examina abzulegen haben. Es betrifft dies die Weihejahrgänge 1957, 1961, 1965, 1966, 1967. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für alle, welche in diesem Jahr das Pfarrexamen machen wollen.

Es ist zu beachten, dass die zur Teilnahme Verpflichteten unbedingt und ohne Ausnahme während des ganzen Kurses im Kurhaus logieren. Um die Teilnahme zu erleichtern, sind alle Teilnehmer von der Erteilung des Religionsunterrichtes dispensiert. Wenn nötig, kann die Zahl der täglichen Messen (z. B. Frühmesse) eingeschränkt werden.

Anmeldung: Alle Herren, auch die zur Teilnahme verpflichteten, welche in der Oberwaid logieren, sollen sich unbedingt bis zum 1. September beim Regens anmelden.

Ernennung

Der Bischof hat den zurückgetretenen Domkustos *Dr. Edmund Locher*, jetzt in Gontenbad AI, zum Ehrenkanonikus ernannt.

Hinweise

Theologische Kurse für Laien (TKL) — Katholischer Glaubenskurs (KGK)

Im kommenden Herbst beginnt wieder ein Turnus der *Theologischen Kurse* (von 1968 bis 1972) mit Vorlesungen in Zürich und Basel und als Fernkurs. Ebenso fängt ein *Glaubenskurs* an (1968—70) mit Abendkursen in Basel, Bern und Luzern. Dazu sind Regionalkurse in Glarus und Sargans vorgesehen. Gleichzeitig läuft der Fernkurs.

Ebenfalls im Herbst beginnt ein neuer *Katechetikurs* für die Absolventen der TKL/KGK. Abendkurse in Zürich und Basel (wenn genügend Anmeldungen). Um den Anforderungen des Religionsunterrichtes besser zu entsprechen, musste der Katechetikurs wesentlich ausgebaut werden, vor allem zugunsten der methodischen und praktischen Schulung. Er wurde daher auf 2 Jahre (4 Semester) verlängert.

Um auch der stets wachsenden Zahl der *Absolventen* unserer verschiedenen Kurse einen Dienst zu leisten und ihnen etwas anzubieten, wurde erstmals für 1968/69 ein Jahresprogramm der Weiterbildung zusammengestellt. Das Programm wird in Studienwochenenden, Studienwochen und Vorlesungsreihen verwirklicht. Behandelt und studiert werden Themen wie: «Frömmigkeitsformen zwischen Glauben und Aberglauben», das Problem der Erbsünde, exegetisch und systematisch betrachtet, «Gehorsam und Autorität in der Kirche», «Ordensleben in einer „offenen Kirche“», «Der Weltfriede als Aufgabe des Christen» (ökumenisches Seminar), «Vergiss die Freude nicht», «Philosophische Anthropologie». Zum Programm gehören ferner Biblische Besinnungswochenende sowie eine Palästinareise.

(Auskünfte und Prospekte: *Sekretariat TKL/KGK*, Neptunstr. 38, 8032 Zürich. 051/479686)
bg

Es liegt im Interesse der geistlichen Herren

(Mitget.) Immer wieder machen wir die Erfahrung, dass der tägliche Umgang mit Menschen der nächsten Umgebung den Blick für manche ihrer Sorgen und Lebensnöte trübt. Eine gefährliche Selbstverständlichkeit lässt die Probleme des Mitmenschen nicht oder nicht mehr sehen. Dieser Situation begegnen wir leider auch im Leben vieler Haushälterinnen bei geistlichen Herren. Die vor zwei Jahren von der Redaktion der «Ancilla» gestartete Umfrage hat diesbezüglich ein sehr unerfreuliches Bild enthüllt. Gottlob blieb man nicht bei der Diagnose stehen, sondern ist daran gegangen, die aufgeworfenen Fragen nach allen Seiten zu studieren, um sowohl den Pfarrhaushälterinnen als indirekt auch den Geistlichen eine allseitige Hilfe zu bringen. So wurde im vergangenen September in Wolhusen und Luzern ein Fortbildungskurs durchgeführt, der dieses Jahr in Luzern wiederholt werden musste. 250 Haushälterinnen haben denselben besucht. Es wurden ihnen nicht nur für das hauswirtschaftliche Schaffen, für die Lebens- und Freizeitgestaltung, sondern insbesondere auch für das Verstehen der seelischen Eigenart des Priesters wertvollste Anregungen geboten, die viele Missverständnisse und Spannungen aus dem Wege räumen halfen.

Diesem ersten *Weiterbildungskurs*, dem der Bischof von Basel, Dr. Anton Hänggi, seine besondere Sympathie bekundete, wird im kommenden Herbst ein zweiter folgen, der vom 16.—19. September 1968 im *Theologenkloster Salsianum* in Freiburg durchgeführt wird. Das

Berichte

86 Laien erhielten die kirchliche Sendung

Am vergangenen 30. Juni, dem Fest des heiligen Paulus, erteilte der Bischof von Basel, Dr. Anton Hänggi, in der St. Peter- und Paulskirche Aarau 86 Laien die kirchliche Sendung: die grösste Aussendung dieser Art in der Schweiz. Die Missio-Empfänger stammten aus 5 Diözesen, vor allem natürlich aus dem Bistum Basel. Immerhin auch ein Beitrag zur Überwindung diözesanen Ghetto-Denkens.

Von den 86 Laien sind 17 Absolventen der «Theologischen Kurse für Laien»

(TKL), die übrigen sind Absolventen des «Katholischen Glaubenskurses» (KGK), alle zugleich des Katechetikurses. Denn die Missio canonica soll ja die offiziell-kirchliche Ermächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht sein. Sie ist nicht bloss ein feierlicher Abschluss theologischer Studien. Andere Absolventen dieser Kurse hatten bereits im Februar in St. Gallen (26) und im März in Zürich (66) die Missio canonica empfangen. Insgesamt haben bisher über 400 Personen auf diesem Wege sich dem Dienst in der Kirche offiziell zur Verfügung gestellt.

Allen Empfängern der Missio sei an dieser Stelle viel Glück gewünscht für ihre Tätigkeit, wo immer sie stehen mögen!

bg

Programm sieht wiederum sehr instruktive Referate vor. So kommen die körper-seelischen Veränderungen und Krisen im Erwachsenen-Leben sowie Probleme der Selbstbildung zur Sprache. Ein Arzt wird die Kursteilnehmerinnen mit häufigen Erkrankungen und Altersbeschwerden bei geistlichen Herren bekanntmachen und den Haushälterinnen selbst wichtige Hinweise und Ratschläge für die vorbeugende Gesundheitspflege geben.

Es dürfte klar sein, dass auch dieser Weiterbildungskurs nicht nur für die Haushälterinnen einen grossen Gewinn bedeutet, sondern überdies im ureigensten Interesse der geistlichen Herren liegt. Diese werden deshalb ihren treuen Haushälterinnen den Besuch des Kurses ermöglichen, wobei in manchen Fällen ein Beitrag an die Kurskosten als Zeichen der Dankbarkeit mit Freude entgegengenommen wird. Das ausführliche Kursprogramm kann bezogen werden bei Fr. *Rosalie Meier*, Franziskanerplatz 14, 6000 Luzern.

Vom Herrn abberufen

Dekan Siegfried Wicki, Schönenwerd

Am 4. Mai 1968 wurde in Schönenwerd die sterbliche Hülle von Dekan Wicki zur ewigen Ruhe bestattet. Damit hat ein Leben reicher Tätigkeit und von weitem Aktionsradius seinen unerwartet raschen Abschluss gefunden. Das kam denn auch bei der Beerdigung zum Ausdruck, bei der Hoch und Nieder aus allen Schichten und Konfessionen teilnahmen. Gut 80 geistliche Mitbrüder, an ihrer Spitze der neue Bischof von Basel, Dr. Anton Hänggi, gaben dem Heimgegangenen die letzte Ehre. Angesichts des aufgebahrten Leichnams vollzog sich die Trauerfeier und das Requiem, das der Bischof mit geistlichen Söhnen des Verewigten konzelebrierte. Innerhalb des Gottesdienstes richtete ein langjähriger Freund und Nachbar Worte des Gedenkens und der Dankbarkeit an die sehr zahlreiche Trauergemeinde. Nach ehrenden Abschiedsworten des Präsidenten der Kirchengemeinde bildete sich der Trauerzug zum Grab vor der Kirche, das vor einigen Jahren die sterblichen Überreste des Seelsorgers aus der Kulturkampfzeit aufgenommen und das mit einer modernen Plastik des Auferstehungseingangs geschmückt ist. Der Kammerer, Pfarrer Johann Fischer von Stüsslingen, vollzog die Begräbniszeremonien, worauf der Diözesanbischof Worte der Pietät und des Dankes an die grosse und vielschichtige Trauergemeinde richtete.

Aus der Abdankung halten wir fest: Siegfried Wicki wurde in Hasle im Entlebuch am 5. November 1901 als Kind des Josef und der Sophie geb. Stocker geboren. Mit mehreren Geschwistern verlebte er seine Jugendjahre in der Säge zu Ebikon. Der aufgeweckte Junge besuchte das Gymnasium der benachbarten «Stadt am Seegelande», wo er Jahre des ungesorgten Studiums und froher Geselligkeit verlebte. Nach erfolgreich bestandener Matura bezog er für 3 Jahre die Universität Innsbruck, wo er sich bei tüchtigen Professoren wie Lercher, Schmitt, Schönegger, Holzmeister und andern ein gediegenes theologisches Wissen aneignete. Den vierten Kurs verbrachte er im Priesterseminar zu Luzern und wurde am 11. Juli 1926 im ersten Amtsjahr von Bischof Josephus Ambühl zum Priester geweiht. Als erster Posten wurde ihm das Vikariat in Nottwil zugewiesen, wo er sich rasch in die Seelsorge einlebte.

Aber schon im Jahre 1930 wurde der kaum 29-jährige als Pfarrer der grossen solothurnischen Indriegemeinde Schönenwerd ernannt. Nach den Wirren des Kulturkampfes, der in dieser Gemeinde besonders hart entbrannt war und wo die Stiftskirche an die Altkatholiken übergang, hatte Pfarrer Gottlieb Nussbaumer 39 Jahre in Klugheit und Freundlichkeit pastoriert und manche Wunde heilen können. Der neue Seelsorger fand eine arme Notkirche, aber einen schönen Kirchenbaufond vor. Mit Mut und Zuversicht wurde ein Neubau in Aussicht genommen und innert 8 Jahren mit zäher Energie verwirklicht. Dem jungen Pfarrer kam sein lebhaftes Temperament, sein militärisches Auftreten und seine ausgesprochene Begabung für Organisation bestens zustatten. Er führte seine Pfarrgemeinde aus der Armut und Enge der alten Notkirche in das modern aufgefasste und damals viel diskutierte Gotteshaus. Freilich hielt seine Gesundheit den zusätzlichen Belastungen nicht stand, und er zog sich eine Krankheit zu, an deren Folgen er eigentlich zeit lebens zu leiden hatte. Doch seine Kräfte wurden weiter in Anspruch genommen als stets einsatzbereiter Feldprediger, erfahrener Präsident des Cäcilienverbandes während gut 25 Jahren, als Jurat und seit 1948 als Kammerer des Priesterkapitels Niederamt. Schon als solcher war er die rechte Hand des durch Krankheit geschwächten Dekans Allemann. Begreiflich, dass er nach dessen Resignation vom Bischof 1961 zum Dekan ernannt wurde. Sein Amt fasste er nicht als Auszeichnung, sondern als Dienst an der Kirche und den Mitbrüdern auf.

Während 36 Jahren hat Dekan Wicki die vielseitige Pfarrei Schönenwerd mit starker Hand geleitet, für sie gekämpft und sie zu Ansehen geführt. Der schäumende Wein der Anfangsjahre war unterdessen mild und bekömmlich geworden, und ein ruhiger Lebensabend begann sich abzuzeichnen. Auf den Tag der Vollenendung seines 65. Lebensjahres reichte er seine Demission als Pfarrer ein. Mit Freuden bezog er die Kaplanei, die ihm die Kirchengemeinde hatte zweckmässig herrichten lassen, während sie seinen bewährten Vikar zum Nachfolger erkor. So freute er sich auf sein Otium inmitten seiner bisherigen Pfarrkinder und blieb als Dekan immer noch in lebhafter Verbindung mit seinen geistlichen Mitbrüdern und kirchlichen und weltlichen Behörden. Doch sollte die Altersruhe kaum anderthalb Jahre dauern. Es war, als wollten sich die alten Leiden rächen, dass er sie jahrelang gering geachtet und mit seiner Energie überwunden hatte. Vor einigen Wochen erlitt er einen starken Blutverlust, der seine Kräfte aufzehrte und ihn an den Rand des Grabes brachte. So trat der Tod in der ersten Maiennacht unerwartet rasch an sein Leidenslager und führte die geläuterte Seele heim zu seinem Schöpfer. Nach des Lebens Kämpfen und Siegen verleihe nun der Herr seinem Diener und Priester den ewigen Frieden!

Hermann Röthlisberger

Die Kirche ist nicht mehr sie selbst, wenn sie nicht zugleich Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft ist. In ihr bleibt das Vergangene immer wirksam, und das Künftige ist in ihr schon gegenwärtig. In ihr ist die Tradition ständige Erneuerung, und die Entwicklung vollzieht sich auf der Grundlage einer Kontinuität im Tiefsten... Eine von der Tradition abgeschnittene Kirche wäre nicht mehr die Kirche Christi.

Kardinal Suenens

Personalmeldungen

Amtswechsel im Gymnasium Marienburg Rheineck

Die Patres und Brüder des Gymnasiums Marienburg haben P. Dr. *Leonhard Thomas* SVD zum neuen Rektor der Marienburg gewählt. Pater Thomas ist schon seit 1951 im Unterricht des Gymnasiums tätig. 1959 übernahm er das Amt des Spirituals der Brüder und 1962 das des Studiendirektors des Gymnasiums Marienburg. P. Dr. *Johannes Frick*, der in den letzten sechs Jahren das Amt des Rektors in der Marienburg inne hatte, zieht nach Froideville bei Posieux FR, um sich als Mitglied des Anthropos-Institutes wissenschaftlich zu betätigen. P. *Ernst Waser*, bisher Provinzial-Assistent und Marienburger Studenten-Präfekt, ist zum Rektor des Steyler Missionshauses Maria Hilf in Steinhausen ZG gewählt worden. P. *Paul Gadiant*, der in den letzten drei Jahren Rektor von Maria Hilf war, wurde zum Provinzial-Prokurator ernannt und wird in Gampel VS tätig sein. — Zum neuen Studiendirektor im Gymnasium Marienburg wurde P. *Erwin Hänggi* ernannt. Er hat voriges Jahr ein sechsjähriges Studium in Geschichte an der Universität Freiburg i. Ue. abgeschlossen. Neuer Studentenpräfekt in der Marienburg wird P. *Alfred Betschart*. P. *Paul Hug* ist in seinem Amt als Missions-Prokurator neu bestätigt worden. Der Amtswechsel der genannten Offiziale fand am 13. Juli statt. *St. M.*

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 2 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon 043 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, bischöfliche Kanzlei, 9000 St. Gallen, Telefon 071 22 20 96.

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an: Redaktion der «Schweizerischen Kirchenzeitung», 6000 Luzern, St.-Leodegar-Strasse 9, Telefon 041 2 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Rüber AG, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Telefon 041 2 74 22/3/4, Postkonto 60 - 128.

Abonnementspreise:

Schweiz:

jährlich Fr. 35.-, halbjährlich Fr. 17.70.

Ausland:

jährlich Fr. 41.-, halbjährlich Fr. 20.70.

Einzelnummer 80 Rp.

Inseraten-Annahme: Orell Füssli-Annoncen AG, Frankenstrasse 9, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 3 51 12.

Schluss der Inseratenannahme:

Montag 12.00 Uhr.

Rickenbach

EINSIEDELN

Devotionalien

Ihr Vertrauenshaus für alle religiösen Artikel

055/61731

zwischen Hotel Pfauen und Marienheim

ZUR HL. TAUFGE

- Taufgarnituren, 3 bewährte Modelle am Lager
- Taufkerzen, versch. Grössen und Motive erhältlich
- Taufkarten mit den Fragen und Antworten der Tauffeier, wertvolles Hilfsmittel für die Paten

ZUR HL. FIRMG

- für den lit. Gebrauch «Die Feier der Firmung» lat. deutsche Ausgabe
- Deutsche Texte zur Spendung der Firmung, als Andenken gestaltet mit dem Bild des Bischofs - für das Bistum Basel
- Flaggen in den Papstfarben versch. Breiten und Längen



Einzelglocken und Geläute
Glockenspiele komplett
Armaturen und Glockenstühle
Tonkorrekturen und Revisionen

ESCHMANN = weicher Klang

Emil Eschmann AG, Glockengiesserei
9532 Rickenbach/Wil TG
Telefon (073) 6 04 82

Madonna mit Kind

spätgotisch, Holz,
polychrom-bemalt,
Höhe 105 cm.
Verlangen Sie bitte unverbindliche
Vorführung über Telefon 062/274 23.

Max Walter, Antike kirchliche
Kunst, Mümliswil (SO).

35 Jahre katholische EHE-Anbahnung

neuzeitig, diskret, individuell,
erfolgreich.

Adresse: NEUWEG-BUND
Fach 288: 8032 Zürich, E
Fach 80: 4000 Basel 15, E

Frau E. Cadonau

Eheanbahnung*



8053 Zürich
Postfach
Tel. 051/53 80 53

* mit kirchlicher Empfehlung

MEINE NEUE ADRESSE

**PAUL STILLHARDT
WALCHWIL (ZUG)**

KIRCHENGOLDSCHMIED TEL. 042 / 7 82 38

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neuestes Modell 1963 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20

Umstände halber zu verkaufen in einem Kurort der Ostschweiz ein

grösserer Gebäudekomplex

(Alt- und Neubau) mit Schwimmbad und Garten. Er eignet sich vor
allem für Jugendheim oder Privatschule.

Ausserdem ist ein älteres Privathaus, das bisher zu diesem Komplex
gehörte, verkäuflich.

Interessenten wenden sich unter Chiffre OFA 546 Lz an Orell
Füssli-Annoncen AG, 6002 Luzern

Hemden

weiss, silbergrau,
marengo und schwarz

Krawatten

grau und schwarz,
uni und gemustert

Gürtel

aus Elastique oder Leder

Hosenträger

mit Clipsen oder Strippen
weiss, grau und schwarz

Einzelhosen

aus Trevira porös

Regenmäntel

**Roos
TAILOR**

Frankenstrasse 9 (Lift) Blaue Zone
6000 Luzern, 041 2 03 88

MÜLLER

Für
Kerzen
zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071-75 15 24
9450 Altstätten SG



Gesucht auf Ende August in gut
eingerichtetes, katholisches
Pfarrhaus eine

Haushälterin

zur selbständigen Führung des
Haushaltes. Ihre Offerten erreichen
mich unter Chiffre Nr. 544 Lz, an
Orell Füssli-Annoncen AG,
6002 Luzern.

Diarium missarum intentionum zum Eintragen der Mess- stipendien.

In Leinen Fr. 4.50
Bequem, praktisch, gutes
Papier und haltbarer Ein-
band.

Räber AG, Buchhandlungen,
Luzern

**DEREUX
& LIPP**

Die hochqualitativen, pfeifenlosen
Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

seit

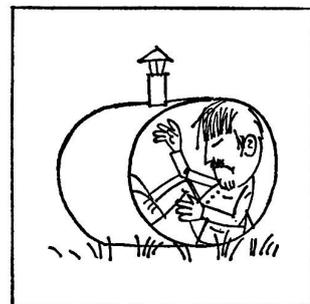
1864

Export nach Obersee
Leutsprecheranlagen
Erstes Elektronen-Organhaus
der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10

BASEL



Inserate durch OFA ...



... schneller am Ziel.



Orell Füssli-Annoncen AG

Frankenstrasse 9 6002 Luzern Telefon 041/3 51 12



SEIT 3 GENERATIONEN

AUSFÜHRUNG VON KIRCHENFENSTERN, BLEIVERGLASUNGEN UND EISENRAHMEN

ANDREAS KÜBELE'S SÖHNE GLASMALEREI
9000 ST. GALLEN UNTERER GRABEN 55 TELEFON 071 24 80 42/24 80 54

Ferien

Sind doppelt erholend, wenn Sie an sommerlichen Tagen zweckmässig gekleidet sind. Wir offerieren Ihnen den angenehmsten Anzug:

Diolen-Loft

mit dem ungläublichen Minimalgewicht von nur ca. 950 Gramm Veston und Hose zusammen. Preis Fr. 268.—

Ausserdem führen wir wie bisher die beliebtesten

Trevira-Anzüge

aus Originalqualität zu Fr. 222.—

Roos
TAILOR

6000 Luzern, Frankenstrasse 9 (Lift)
Tel. 041 2 03 88, Blaue Zone

Für unsere Kapelle im
Kurhaus Schwendi Kaltbad
suchen wir für die Zeit vom
6. August bis Ende August

einen Priester

für die tägliche heilige Messe.

Schöne Gelegenheit
für Ferien bei freier Pension.

Anmeldung erbeten
an Familie Burch, Kurhaus
Schwendi Kaltbad,
6063 Stalden ob Sarnen.

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

Kirchen und Pfarreiheimen

Lautsprecher- u. Mikrophon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,

einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen, aber vor allem eine maximale, akustische Anpassung an die räumlichen Verhältnisse.

Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen auch Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

**perfekte, saubere und naturgetreue
Wiedergabe von Sprache und Musik**

erfüllen. Ich darf Ihnen versichern, daß meine Anlagen durch sorgfältige Verdrahtung sehr betriebssicher sind. Auch verfüge ich über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**. Ich stehe Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, um mit Ihnen jedes Problem zu besprechen.

Obere Dattenbergstrasse 9 6000 Luzern Telefon 041 / 41 72 72

A. BIESE

Stich & Cie. 4245 Kleinlützel

Telefon 061 / 89 86 22

Lieferung von Kirchen- und Sakristeieinrichtungen,
in diversen Holzarten, in Natur fertig behandelt.

Kirchenmöbel

Ihr Fachgeschäft
bietet Ihnen aus seiner reichhaltigen
Kollektion an:

Altäre gegen das Volk

— 10 verschiedene Modelle erhältlich

Betstühle

als Hochzeitsbetstuhl
als Notbeichtstuhl
oder in üblicher Ausführung für
Kirche und Privatzimmer

Sedilien

— mehrere Modelle

Verlangen Sie ein bebildertes
Angebot!



**Für Sie
und Ihre Gäste
edle Weine**

Messweine



Kirchenheizungen = Vertrauenssache = Hälgheizungen



nach modernsten Prinzipien

kombiniert mit Lüftung

geräuschlos

zugfrei

Hälg & Co. St. Gallen Zürich Fribourg Chur Luzern